

14.09.99**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - In - U - Vkzu **Punkt** der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/55/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße

KOM(99) 158 endg.; Ratsdok. 8349/99

A

1. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Verkehrsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass die in Artikel 6 Abs. 11 der Richtlinie 94/55/EG enthaltene Ermächtigung zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nicht eingeschränkt wird.

Die nach geltendem Recht möglichen Ausnahmen haben sich bewährt, und es sind durchgreifende Gründe für eine Änderung nicht ersichtlich.

Nach wie vor treten Sachverhalte auf, die für eine Angleichung des ADR (bzw. RID) ungeeignet sind, z. B. wenn lediglich ein vorübergehender Beförderungsbedarf besteht. Auch existieren weiterhin Situationen, für die das ADR

Ausgeliefert am 14. SEP. 1999

(bzw. RID) im Einzelfall keine sicherheitlich angemessenen und praktikablen Lösungen vorsieht, z. B. bei der Sanierung von Betriebsgeländen oder der Kampfmittelräumung.

Allenfalls wäre eine Regelung hinnehmbar, wonach die Mitgliedstaaten Ausnahmegenehmigungen für die Beförderung gefährlicher Güter nur erteilen dürfen, wenn für die Beförderung ein besonderer Bedarf besteht und eine Beförderung nach den Vorschriften des ADR (bzw. RID) im Einzelfall unverhältnismäßig wäre.

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, dieses Anliegen auch für die identische Problematik des Artikels 6 Abs. 10 der Richtlinie 96/49/EG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 der Änderungsrichtlinie zu vertreten.

B

2. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.